

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 2not6_2006
letzte Aktualisierung: 7.5.2007

OLG Bremen, 7.5.2007 - 2 Not 6/2006

BNotO § 73 Abs. 1

**Keine Ermäßigung des Notarkammerbeitrages für während des Kalenderjahres
ausscheidender Kammermitglieder erforderlich**

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäfts-Nr.: 2 Not 6/2006

B E S C H L U S S

In dem Verfahren auf gerichtliche Entscheidung

des Rechtsanwalts und Notars a. D. ... ,
28195 Bremen,

- Antragstellers -

z u : 9-0155 /De

gegen

die Bremer Notarkammer,
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen,

- Antragsgegnerin -

hat der 2. Senat für Notarsachen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen unter Mitwirkung des VROLG Blum, des Notars Metzler und der RinOLG Schumann auf die Beratung vom 7. Mai 2007 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I. Der Antragsteller war in Bremen als Notar tätig und hat mit Vollendung des 70. Lebensjahres mit Wirkung zum 30.06.2006 seine Zulassung als Notar verloren. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass er den in der Kammerversammlung der Notarkammer für 2006 beschlossenen Kammerbeitrag von € 1.700,- nur zur Hälfte bezahlen muss, und hat deshalb hierauf lediglich € 850,- bezahlt.

Die Beitragsordnung der Notarkammer vom 08.03.2006 enthält folgende Regelungen:

„1) Jedes Kammermitglied, dessen Mitgliedschaft am 01. Januar 2006 bestanden hat oder danach begonnen wurde, zahlt einen festen Jahresbeitrag in Höhe von € 1.700,- für jedes

Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht; beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Jahres, ist die Hälfte des Beitrages für dieses Jahr zu zahlen.

2) Der Kammerbeitrag kann nicht ermäßigt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres führt weder zur Minderung noch zur Rückerstattung, auch nicht zeitanteilig. Scheidet ein Notar vor Beginn des Versicherungsjahres der Vertrauensschadenfondsversicherung aus dem Amt aus und wird demzufolge von der Kammer kein Jahresbeitrag für ihn entrichtet, so ermäßigt sich der Kammerbeitrag entsprechend.”

Das Begehren des Antragstellers, den von ihm zu zahlenden Kammerbeitrag für 2006 auf € 850,- zu reduzieren, hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 22.06.2006 unter Hinweis darauf abgelehnt, dass auf den Antragsteller die für eine Ermäßigung des Beitrags in Ziffer 2 der Beitragsordnung aufgeführten Voraussetzungen nicht zuträfen.

Hiergegen richtet sich der am 17.07.06 beim Senat eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Der Antragsteller wendet vor allem ein, für die Kammer sei am Anfang eines jeden Jahres absehbar, welche Notare im folgenden Jahr aus Altersgründen ausschieden, was bei den Beiträgen für die Bundesnotarkammer, die Gruppenanschlussversicherung, den Vertrauensschadenfonds und das Deutsche Notarinstitut berücksichtigt werden könne.

Der Antragsteller beantragt auszusprechen,
dass die Verpflichtung zur Zahlung der 2. Hälfte des Kammerbeitrages für 2006 nicht rechtmäßig sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass ihre Beitragsordnung dem Umstand Rechnung trage, dass die aus den Kammerbeiträgen zu finanzierenden Versicherungen (Gruppenanschlussversicherung, Haftpflichtvermögensschadensversicherung des Vorstandes, Haftpflichtvermögensschadenversicherung des Notariatsverwalters und Vertrauensschadenversicherung) sowie die Beiträge unter anderem für die Bundesnotarkammer, für den Vertrauensschadensfonds (Verwaltungskostenpauschale), für das Deutsche Notarinstitut, für die ARGE—Notarkammern im Anwaltsnotariat, für das Deutsche Anwaltsinstitut und für die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung nach dem Stichtagsprinzip erhoben würden. Zum 01.01. eines jeden Jahres würden alle aufgeführten Beiträge pro Kopf eines jeden Kammermitglieds erhoben. Für die Vertrauensschadenversicherung sei der Stichtag der 01.04. eines jeden Jahres, weshalb Ziffer 2 Satz 2 der Beitragsordnung eine Ermäßigung des Beitrags um den auf den Notar anfallenden Anteil an der Vertrauensschadenfondsversicherung vorsehe, wenn ein Notar vor Beginn des Versicherungsjahres aus dem Amt ausscheide.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

II. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig (§ 111 BNotO), aber nicht begründet.

Nach § 73 Abs. 1 BNotO hat die Notarkammer das Recht, von den ihr an-gehörenden Notaren Beiträge zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dass der von der Kammerversammlung genehmigte und der Beitragsordnung vom 08.03.2006 zugrunde liegende Haushaltsplan Ausgaben für Zwecke enthält, die nicht von den in § 67 BNotO aufgeführten Aufgaben der Notarkammer gedeckt werden, wird vom Antragsteller nicht eingewandt und ist auch nicht ersichtlich.

Bei der Umlegung der Ausgaben hat die Notarkammer eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, der durch Art. 3 Abs. 1 GG erst dort eine Grenze gesetzt wird, wo die gleiche oder ungleiche Behandlung von Sachverhalten nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für eine Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt und diese daher willkürlich wäre. Dabei hat in erster Linie die Notarkammer als Satzungsgeber zu entscheiden, ob für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die tatsächlichen Ungleichheiten im jeweiligen Zusammen-hang so bedeutsam sind, dass sie bei der Regelung beachtet werden müssen. Die Gerichte haben nur die Einhaltung der durch das Willkürverbot gezogenen äußersten Grenzen nachzuprüfen, dagegen nicht, ob der Satzungsgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (siehe BGH, DNotZ 1988, 131, 132).

Nach diesen Maßstäben ist die Beitragsordnung vom 08.03.2006 auch in-soweit nicht zu beanstanden, als sie von jedem Notar, der zu Jahresbeginn Kammermitglied ist, denselben Jahresbeitrag verlangt unabhängig davon, ob und wann im Laufe des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft beendet wird, und nur bezogen auf die Beiträge zur Vertrauensschadenfondversicherung hinsichtlich der Mitglieder eine Ausnahmeregelung enthält, die „vor Beginn des Versicherungsjahres“ dieser Versicherung (Stich-tag 01.04. eines jeden Jahres) ausscheiden. Die Kammer stützt diese Regelung darauf, dass sie ihre aus den Beiträgen zu finanzierenden Kosten in Form von Versicherungsprämien sowie von Beiträgen z.B. für die Bundesnotarkammer, für den Vertrauensschadensfonds (Verwaltungskostenpauschale), für das Deutsche Notarinstitut, für die ARGENotarkammern im Anwaltsnotariat, für das Deutsche Anwaltsinstitut sowie für die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung ihrerseits nach dem Stichtagsprinzip jeweils per 01.01. eines jeden Jahres zu zahlen habe. Hieraus folgt, dass das Ausscheiden eines Notars aus der Mitgliedschaft der Antragsgegnerin während des laufenden Kalenderjahres nicht zu einer gravierenden anteiligen Verringerung der gesamten Beitragslast führt. Nach dem der Beitragsordnung vom 08.03.2006 zugrunde liegenden Haushaltsplan der Antragsgegnerin, dessen Richtigkeit für den Senat nicht in Zweifel steht, belaufen

sich die zum 01.01. und 01.04. des Jahres von der Notarkammer zu zahlenden fälligen Beiträge insbesondere für Versicherungen je Notar auf € 1.351,82. Dies entspricht ca. 80 % des Jahresbeitrages eines Notars. Hinsichtlich der Vertrauensschadenfondsversicherung berücksichtigt die Beitragsordnung, dass hier das für die Höhe der Prämie maßgebliche Versicherungsjahr erst jeweils zum 01.04. eines Jahres beginnt, so dass das Ausscheiden eines Notars vor diesem Stichtag eine Reduzierung der auf die Versicherung zu zahlenden Prämie bewirkt. Dementsprechend ordnet die Beitragsordnung bei der Beendigung der Mitgliedschaft vor Beginn dieses Versicherungsjahres an, dass sich der Kammerbeitrag des ausgeschiedenen Notars um den Betrag verringert, der auf die Vertrauensschadenfondsversicherung weniger zu zahlen ist.

Die Beitragsordnung orientiert sich damit bei der Aufteilung der Gesamtkosten auf die zu Jahresbeginn der Kammer angehörigen einzelnen Mitglieder konsequent daran, dass dieses Mitglied mit seiner Zugehörigkeit zur Kammer zum Jahresbeginn und zum 01.04. des Jahres eine gravierende Erhöhung der Gesamtkosten bewirkt, die sich durch sein Ausscheiden aus der Notarkammer nach diesen Stichtagen nicht verringert. Ob es gerechtere Lösungen gibt, hat der Notarsenat nicht zu entscheiden. Jedenfalls sieht der Senat in dieser Anwendung des Stichtagsprinzips keinen Verstoß gegen das Willkürverbot.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 111 Abs. 4 Satz 2 BNotO i.V. mit § 201 Abs. 1 BRAO.